

TE Lvwg Erkenntnis 2024/11/12 KLVwG-1607/6/2024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2024

Entscheidungsdatum

12.11.2024

Index

36 Gemeindeabgaben

Norm

K-PStG §5 Abs2

K-PStG §17 Abs1 Z2

Anmerkung

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2025, Ra 2025/16/0015-7, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 12.11.2024, KLVwG-1607/6/2024 zurückgewiesen.

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, xxx, xxx, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der xxx xxx vom 16.08.2024, xxx – xxx, wegen einer Verwaltungsübertretung nach

§ 5 Abs. 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, i.d.g.F., in der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2024, zu Recht erkannt: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, xxx, xxx, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der xxx xxx vom 16.08.2024, xxx – xxx, wegen einer Verwaltungsübertretung nach, Paragraph 5, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 2, des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, Landesgesetzblatt Nr. 55 aus 1996,, i.d.g.F., in der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2024, zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, als dass im Spruch des Straferkenntnisses im dritten Satz, nach der Wortfolge „... wurde der Zulassungsbesitzer“ die Wortfolge „mit Schreiben vom 15.04.2024“ eingefügt wird, als unbegründet

a b g e w i e s e n .

II. römisch zwei.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 12,-- zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat

der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 12,-- zu leisten.

III. römisch drei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG

u n z u l ä s s i g .

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.04.2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert bekanntzugeben, wer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen xxx am 17.01.2024, um 15.57 Uhr in xxx, xxx, abgestellt hat.

Dem Beschwerdeführer wurde das Schreiben am 22.04.2024 persönlich ausgefolgt.

Mit E-Mail vom 02.05.2024 hat der Beschwerdeführer eine Mitteilung an die belangte Behörde verfasst. Diese Mitteilung wurde nicht in der deutschen Sprache abgefasst.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.05.2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die Eingabe nochmal in deutscher Sprache einzubringen. Diese Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Gegen das in weiterer Folge erlassene Straferkenntnis wurde fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde in deutscher Sprache erhoben. Begründet wurde die Beschwerde damit, dass der Beschwerdeführer die Lenkerauskunft erteilt habe.

Aufgrund der Aktenlage steht fest, dass der Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft in deutscher Sprache erteilt hat. Dass der Beschwerdeführer im E-Mail vom 02.05.2024 mehrere nicht deutsche Sprachen verwendet hat, kann nicht als rechtmäßige Lenkerauskunft erkannt werden. Darüber hinaus ist die Anfrage der Behörde vom 15.04.2024 mit der Hausnummer xxx in der xxx als ausreichend bestimmt anzusehen.

Der Beschwerdeführer hat somit die Lenkerauskunft vom 15.04.2024 nicht ordnungsgemäß beantwortet, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Die Höhe der von Seiten der belangten Behörde ausgesprochenen Strafe ist als schuld- und tatangemessen zu betrachten.

Die Korrektur des Spruches ist aufgrund der Judikatur zur Nichterteilung einer Auskunft gegenüber der Behörde anzupassen gewesen.

Hinweis:

Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG wurde von keiner zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof berechtigten Partei beantragt. Die Entscheidung wird daher gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in gekürzter Form ausgefertigt. Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG wurde von keiner zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof berechtigten Partei beantragt. Die Entscheidung wird daher gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG in gekürzter Form ausgefertigt.

Schlagworte

Verkehrsrecht, Lenkerauskunft, zulässige Sprache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2024:KLVwG.1607.6.2024

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at